

DSG-Info-Service

September 2007

Ausgabe Nr. 52/53

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Im DSG-Info-Service vom September 2006 haben wir eine Reihe von notwendigen Änderungen im Datenschutzbereich aufgezählt und den Datenschutzbericht 2005 vorgestellt.

Der damals von der DSK als dringlich angemerkte Änderungsbedarf wurde bis heute nicht in Angriff genommen. Neu ist ledig-

lich der Datenschutzbericht, den die DSK vor kurzem veröffentlicht hat und den wir zum Gegenstand der vorliegenden Ausgabe unseres DSG-Info-Service machen. Wir haben nur einen knappen Überblick über die angerissenen Themen geplant, denn bei Interesse hat der Leser Zugriff auf den Volltext des Berichts, trotzdem ist auch heuer wieder eine Doppelnummer entstanden.

Als positiv ist anzumerken, dass der Datenschutzbericht innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss-Stichtag bereits vorliegt.

Datenschutzbericht 2005-2007 **vorgelegt von der Datenschutzkommission** **Berichtszeitraum 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2007**

Im Volltext nachzulesen unter <http://www.dsk.gv.at/Datenschutzbericht2007.pdf>

Abschnitte 1 bis 3: Personelle und organisatorische Fragen

Personelles

In den Abschnitten 1 bis 3 des Berichts werden die Mitarbeiter der Kommission sowie deren Organe und der Personalbedarf beschrieben. Die DSK wird durch eine Geschäftsstelle mit zwei Referaten – einerseits das Büro der DSK, andererseits das Daten-

verarbeitungsregister (DSK) – unterstützt. Organisatorisch ist die Geschäftsstelle als Abteilung im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes eingerichtet, wobei dem Bundeskanzleramt zwar die Dienstaufsicht, nicht hingegen eine Weisungsbefugnis zusteht. Zum Nachweis einer krassen personellen Unterbesetzung wird unter anderem

DSG-Info-Service 2007

im Vergleich mit den Datenschutzbehörden anderer europäischer Länder die Schlussfolgerung gezogen, der Geschäftsstelle der DSK müssten 40 Mitarbeiter zur Verfügung stehen (heutiger Stand: 20 Mitarbeiter).

Die Kommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Mitglieder:

Dr. Anton SPENLING, Vorsitzender
(richterliches Mitglied)
Dr. Waltraut KOTSCHY
(geschäftsführendes Mitglied)
Dr. Ludwig STAUDIGL
Mag. Helmut HUTTERER
Mag. Daniela ZIMMER
Dr. Claudia ROSENMAYR-KLEMENZ

Ersatzmitglieder:

Dr. Gerhard KURAS, stv. Vorsitzender
(richterliches Ersatzmitglied)
Dr. Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER
(stv. geschäftsführendes Mitglied)
Dr. Klaus HEISSENBERGER
Dr. Michaela BLAHA
Mag. Joachim PREISS (bis 31. Jänner 2007)
Mag. Gerda HEILEGGER (seit 4. Mai 2007)
Mag. Huberta MAITZ-STRASSNIG

Die Geschäftsstelle der DSK in der Hofburg umfasst 8,5 Planstellen und die Geschäftsstelle am Sitz des DVR umfasst 11,65 Planstellen.

Eine interessante Aussage ist in nachstehendem Absatz über die Geschäftsstelle in der Hofburg zu lesen:

Weiters besorgt eine halbe A/a Planstelle seit 1. Juli 2006 eigentliche DVR-Aufgaben, da es sich als rationeller erwiesen hat, die Genehmigungsverfahren im internationalen Datenverkehr nach dem „onestop-shop“-Prinzip zu führen, d.h. gemeinsam mit dem diesbezüglichen Registrierungsverfahren.

Dies ist vorbehaltlos zu bejahen, da bei genehmigungspflichtigen Datenanwendungen der Genehmigungsbescheid Voraussetzung für die Registrierung ist und umgekehrt die eingereichte Registrierung Voraussetzung für eine Behandlung des Genehmigungsantrags durch die DSK ist, was in der Praxis zu Problemen geführt hat.

Unserer Meinung nach sollte das onestop-shop-Prinzip durch eine Aktualisierung der DVRV legalisiert werden.

Abschnitt 4: Geschäftsgang der DSK

Individualbeschwerden

Im Berichtszeitraum wurden 242 Individualbeschwerden erledigt, davon 45 mit formloser Erledigung, 41 mit Zurückweisung, 54 mit zumindest teilweise erfolgreicher (aus Sicht des Beschwerdeführers) Erledigung. 102 Fälle waren erfolglos.

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der Beschwerden lag zwischen 5 und 7 Monaten, im ersten Halbjahr 2007 bei 6 Monaten. Schwerpunkte der Beschwerden waren die Verwendung von Bonitätsdaten bei Inkassobüros oder Kreditauskunfteien sowie die Datenverwendung bei kriminalpolizeilichen Ermittlungen.

Internationaler Datenverkehr

Es wurden 72 Genehmigungen nach § 13 DSG 2000 (internationaler Datenverkehr) erledigt. In welchem Ausmaß Genehmigungen erteilt oder abgelehnt wurden, ist leider nicht dokumentiert.

In diesem Zusammenhang erläutert die DSK, dass besonders in jenen Fällen, wo österreichische Töchter eines internationalen Konzerns mit Sitz in Übersee, wo das Verständnis für Datenschutz europäischer Prägung gering ist, erheblichen Klärungsbedarf verursachen.

Entscheidungen im Registrierungsverfahren

Die Zahl der Entscheidungen der DSK im Registrierungsverfahren betrug 79 Fälle. Es wird darauf verwiesen, dass die DSK ja nur in seltenen Fällen zur Entscheidung gezwungen ist, im Regelfall erledigt das DVR die Registrierungen selbständig.

Die Notwendigkeit von bescheidmäßigen Erledigungen gab es vor allem im Zusammenhang mit Videoüberwachungen. Auf dieses Thema wird weiter unten nochmals eingegangen.

Sonstige Geschäftsfälle

Es wurden 287 **Ombudsmannverfahren** erledigt. Dazu wird angemerkt, dass die Formfreiheit dieses Verfahrens eine besonders rasche Erledigung von Anliegen der Bürger ermöglicht, und obwohl hier keine unmittelbar durchsetzbaren Entscheidungen fallen, wird in fast allen Fällen ein zufriedenstellendes Ergebnis für den Beschwerdeführer erzielt. Daher wird für eine allfällige Novellierung des DSG angeregt, das Ombudsmann-Verfahren zwingend vor einer Auskunftsbeschwerde nach § 31 DSG vorzuschalten, wodurch sich die Erledigungsdauer insgesamt mit Sicherheit senken ließe.

Es wurden 613 **Rechtsauskünfte** vom Büro der DSK erteilt, Auskünfte durch das DVR im Zusammenhang mit dem Registrierungsverfahren nicht mitgezählt.

Es wurden 12 **Genehmigungen nach §§ 46 und 47 DSG 2000** (Forschung und Statistik bzw. spezielle Weiterverwendungsarten von Adressdaten) erledigt. In welchem Ausmaß Genehmigungen erteilt oder abgelehnt wurden, ist leider nicht dokumentiert.

Weiters waren 35 **Beschwerden vor dem Verwaltungs- oder Verfassungsgericht** zu bearbeiten und wurden 72 Fälle mit **Auskunftsansuchen an das Schengen-Informationssystem** abgewickelt.

Abschnitt 5: Kritische Anmerkungen zur Organisationsstruktur

Es werden nachstehende kritische Anmerkungen zur Personal- und Organisationsstruktur gemacht: Das **Beschwerdeverfahren** und die **Beratungstätigkeit** in Daten-

schutzangelegenheiten sind mit dem derzeitigen Personalstand zu bewältigen. An den Aktivitäten der **Art. 29 Gruppe** kann nur oberflächlich teilgenommen werden. Die

Prüfung von Datenanwendungen als **Kontroll-Instanz** wird in schwerwiegendem Maße vernachlässigt.

Besonders auffällig ist, dass sich die DSK weitgehend vom **Gesetzesbegutachtungsverfahren** ausgeschlossen sieht, während sogar die (ausdrücklich erwähnte) ARGE Daten in diese Verfahren regelmäßig eingebunden wird.

Die Aufteilung der Dienststellen an zwei Standorte verhindert Synergieeffekte und eine fachliche Kommunikation.

Reform-Modell Staatsreform

In Abschnitt 5.3.2 wird breiter Raum den Vorstellungen einer neuen Bundesverfassung gewidmet, nach denen die DSK aufzulösen und ihre Agenden auf die neu zu schaffenden Verwaltungsgerichte zu übertragen ist. Diese (naturgemäß ablehnenden) Aussagen sind zwar von politischem Interesse, für die praktische Arbeit unseres Kundenkreises sind sie im Moment noch ohne Auswirkungen, sodass im Rahmen unseres DSG-Info-Service nicht näher darauf eingegangen wird.

Abschnitt 6: Interessante Detailaussagen

Einzelne interessante Verfahrensergebnisse werden besonders hervorgehoben. Die Entscheidungen sind darüber hinaus auch im RIS nachzulesen.

Abgrenzung Auftraggeber/Dienstleister

Ein Inkassounternehmen ist deswegen selbst Auftraggeber und daher auskunftspflichtig, weil es die Daten jedes Inkassofalles unter Berufung auf abgabenrechtliche Buchführungspflichten über den Abschluss hinaus mehrere Jahre aufbewahrt.

Anmerkung: über die Rechtmäßigkeit dieser Datenanwendung war nicht zu entscheiden.

Keine Auskunft über Mitarbeiter

Wenn Auskunft über die „verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“ erteilt wird, so ist die Benennung einzelner Mitarbeiter darin nicht inkludiert, da der Auskunftswerber daraus keinen Vorteil für

die Rechtsverfolgung gewinnen kann. Sollte allerdings der Auskunftswerber ein besonderes Interesse an dieser Personenauskunft belegen können (zB wenn der Verdacht besteht, dass ein Mitarbeiter persönliche Interessen verfolgt), ist diese Frage anders zu beurteilen.

Internet-Logdaten, sequentielle Datenbestände

Logfiles von Internetverbindungen sind dann personenbezogene Daten, wenn feststellbar ist, von welcher Person die Zugriffe gemacht wurden, etwa durch Abgleich mit der Log-in-Informationen. Es handelt sich dabei nicht um Protokolldaten im Sinne von § 14 DSG 2000, da sie keine Kontrolle über die Zulässigkeit des Zugriffs auf Datenanwendungen ermöglichen. Diese Logdaten unterliegen daher grundsätzlich der Auskunftspflicht. Sollte der Suchaufwand in sequentiellen Logdaten unverhältnismäßig

sein, könnte der Auftraggeber die Auskunft gem. § 26 Abs. 2 DSG 2000 verweigern. Der Auftraggeber ist also nur insoweit verpflichtet, über sequentielle Datenbestände Auskunft zu erteilen, als der dafür erforderliche Aufwand im Rahmen jenes Aufwandes liegt, den der Auftraggeber für Suchen für eigene Zwecke (zB zum Nachweis einer unzulässigen Internetnutzung) in Kauf nehmen würde.

Hingegen wurde eine Auskunftspflicht über den eigenen E-Mail-Account eines Mitarbeiters verneint, da der Mitarbeiter hinsichtlich seiner eigenen E-Mails einen auftraggeberähnlichen Status besitzt und er ohnehin seine eigenen Maildaten abfragen kann. Dies gilt allerdings nicht für Aufzeichnungen darüber, wer auf die Postfächer des Mitarbeiters zugegriffen hat.

Gesetzgebung

Grundsätzlich werden alle Verhandlungsdokumente von National- und Bundesrat auf der Homepage des Parlaments veröffentlicht. Nun hat sich eine in einem derartigen Dokument namentlich genannte Person mit einer Beschwerde an die DSK gewandt. Die DSK musste ihre Unzuständigkeit erklären, da das Dokument dem Bereich „Gesetzgebung“ zuzuordnen ist.

Die Parlamentsdirektion hat die Löschung der Anfrage zunächst abgelehnt, mittlerweile aber eine Anonymisierung vorgenommen.

Die DSK regt nun an, in Analogie zum justizinternen Rechtsschutzverfahren gem. §§ 83 ff GOG idF BGBl I 2004/128 auch ein

Rechtsschutzverfahren für die Staatsgewalt „Gesetzgebung“ einzuführen.

Verwendung der SV-Nummer

In vier Fällen wurde gegen die Verwendung der SV-Nummer von Schülern für Zwecke von Schülerevidenzen protestiert, die im Bildungsdokumentationsgesetz bzw. der zugehörigen Verordnung geregelt sind. Davon wurden drei Beschwerden abgewiesen, da der Zweck der Verarbeitung im BildDokG ausreichend festgelegt ist und somit dem Grundsatz der Zweckbegrenzung nach Art. 6(1)b der DS-RL entspricht. (Der vierte Fall hatte nur deshalb Erfolg, weil die betreffende Schule überhaupt nicht reagiert hatte.)

Hingegen wurde es als unzulässig erachtet, dass Lehrer für Zwecke der elektronischen Anmeldung zu Fortbildungsveranstaltungen an einem Pädagogischen Institut ihre Sozialversicherungsnummer angeben müssen, obwohl der Landesschulrat – als Betreiber des PI – die SV-Nummern ohnehin kennt.

Dazu wird weiters angemerkt, dass diese Verwendung der SV-Nummer ohnehin nicht mehr zeitgemäß ist, da im Rahmen des E-Governmentgesetzes datenschutzrechtskonforme Identifikationsroutinen verfügbar sind.

Beschränkung der Auskunftspflicht

In Fällen des § 26 Abs. 2 und 5 DSG 2000 ist eine Beschränkung der Auskunftspflicht vorgesehen, sodass in diesem Bereich Auskünfte in der Regel mit dem Zusatz „Im übrigen werden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten verarbeitet“ abschließt.

Wird dies vom Auskunftswerber bestritten, so sind der DSK sämtliche Daten offenzulegen, und es obliegt dann der DSK die Beurteilung, ob die vollständige inhaltliche Auskunft anzuordnen oder zu verweigern ist.

Bonitätsdaten

Zahlreiche Eingaben betrafen die Verwendung von Bonitätsdaten. In vielen Fällen wurde zurecht Beschwerde erhoben, etwa wenn begründete Bestreitungen oder sogar gerichtliche Feststellungen, dass eine Forderung nicht bestehe, nicht vermerkt wurden.

Da häufig trotz bestehender Ratenvereinbarungen Inkassofälle mit voller Höhe an Kreditauskunfteien weitergemeldet wurden, fordert die DSK Inkassobüros auf, unbezahlte Forderungen nur in tatsächlich offener Höhe an eine Kreditauskunftei weiterzugeben. Darüber hinaus regt die DSK an, dass – in analoger Weise zu § 151 GewO für die Adressverlage – genaue Regelungen über die Zulässigkeit der Ermittlung von Bonitätsdaten, deren Quellen und Aufbewahrungsfristen sowie deren Qualitätssicherung in die §§ 118 und 152 GewO eingearbeitet werden sollten, da derzeit größte Rechtsunsicherheit besteht.

Lohnzettel auf Kontoauszügen

Eine Pensionsversicherungsanstalt hat Überweisungen derart vorgenommen, dass auf den Bank-Kontoauszügen Daten wie „Befreit von Rezeptgebühren“ und „Gilt als Pensionistenausweis“ aufscheinen, und begründet das mit ihrer Verpflichtung, Lohnzettel auszustellen. Dies ist unzulässig, und innerhalb einer Frist von 6 Monaten sind nun die Funktionen „Lohnzettel“ und „Pen-

sionistenausweis“ zu trennen, sodass keine Daten an die Banken übermittelt werden, die über die Angaben der Pensionsauszahlung hinausreichen.

Dynamisch vergebene IP-Adressen

Im Zusammenhang mit Urheberrechtsfragen wurden durch eine Musikverwertungsgesellschaft IP-Adressen von Nutzern von File-sharing-Plattformen ermittelt und ein gerichtlicher Beschluss auf die Bekanntgabe der Stammdaten jener Nutzer erwirkt, denen die ermittelten IP-Adressen zum fraglichen Zeitpunkt zugeordnet war.

Im Falle von dynamisch vergebenen IP-Adressen kann der Internetprovider diesen Auftrag nur dann erteilen, wenn er Protokolle über den Verbindungsaufbau in das Internet auswertet, da mehrere Benutzer hintereinander ein- und dieselbe IP-Adresse zugeordnet erhalten.

Dazu stellt die DSK fest, dass lt. § 99 TKG 2003 Verkehrsdaten – außer in besonders gesetzlich geregelten Fällen – nach Abschluss der technischen und organisatorischen Abwicklung einer Verbindung im Netz zu löschen oder zu anonymisieren sind. Für Verrechnungszwecke ist die vergebene dynamische IP-Adresse nicht erforderlich, daher ist eine Speicherung gem. § 99 Abs. 2 TKG 2003 nicht zulässig. Statische IP-Adressen hingegen können gleichzeitig auch Stammdaten sein.

Anmerkung: Die daraus resultierende Ungleichbehandlung von Nutzern statischer und dynamischer IP-Adressen wird wohl im Zusammenhang mit der geplanten „Vorratsdatenspeicherung“ wieder bereinigt werden.

Abschnitt 7: Internationale Zusammenarbeit

Zur Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzkontrollstellen werden folgende Themenkomplexe angesprochen; eine nähere Erörterung dieser Themen würde leider den Umfang unseres DSG-Info-Service erheblich sprengen.

- Flugpassagierdaten und „No fly“-Listen
- SWIFT-Spiegelung in den USA
- Elektronischer Gesundheitsakt
- Binding Corporate Rules (Anmerkung: hier sind nach wie vor keine

in der Praxis tauglichen Hilfsmittel verfügbar)

- RFID
- Datenschutz und Internet
- Terrorbekämpfung
- Europol
- Schengen
- Zollinformationssystem
- Polizeizusammenarbeit
- Eurodac

Abschnitt 8: Datenverarbeitungsregister

Statistik

Im Berichtszeitraum wurden 3.377 DVR-Nummern neu vergeben, 7.277 Datenanwendungen gemeldet, 4.424 Datenanwendungen tatsächlich registriert. Es wurden 2.271 Verbesserungsaufträge erteilt und 2.016 Registrierungsnachweise versandt. Darüber hinaus wurden 3.800 sonstige Anliegen (E-Mail-Beanwortungen, Registerauskünfte, Fristverlängerungen u.dgl.) gezählt.

Richtigstellungen

Richtigstellungen des Register gem. § 22 DSG 2000 wurden mangels freier Ressourcen weitgehend vernachlässigt.

Ausfüllmuster

Wie schon im vergangenen Bericht werden Ausfüllmuster für bestimmte Gruppen von

Auftraggebern angekündigt und die Interessensvertreter animiert, daran mitzuarbeiten. Ausfüllmuster erweisen sich als flexibler als Musteranwendungen, die durch Verordnung erlassen werden müssen.

Informationsverbundsysteme

Im Berichtszeitraum wurden neue Verbundsysteme gemeldet:

- Führerscheinregister (inkl. Fahrschulen, Fahrprüfungen, Sachverständigenwesen, Untersuchungsstellen)
- Österreichisches Zentrales Vertretungsregister (ÖZVV)
- Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats
- Div. landesgesetzliche Verbundsysteme, zB in den Bereichen Jugendwohlfahrt oder Sozialhilfewesen (für Bezirksverwaltungsbehörden oder die Ämter der Landesregierungen)

Anhang: Videoüberwachung, Fragen und Leitlinien

Aus dem Anhang, der allein schon 5 Seiten umfasst, werden lediglich ein paar interessante Aussagen aufgegriffen, die den privaten Videoeinsatz betreffen:

Bilddaten sind dann **personenbezogene** Daten, wenn die Kameraeinstellung grundsätzlich erlaubt, die aufgenommenen Personen zu erkennen. Digitale Bildaufzeichnungen sind jedenfalls **meldepflichtig**; analoge Aufzeichnungen nur dann, wenn sie als „Datei“ organisiert sind.

Eine Überwachung zum Zweck der Verhinderung und Verfolgung von strafbarem Verhalten unterliegt der **Vorabkontrolle** und kann nicht als Anwendung für rein private oder familiäre Tätigkeiten gewertet werden; eine Babyphon-Anwendung hingegen ist als privat anzusehen, und falls sich darauf zufällig strafrelevante Sachverhalte finden, könnten diese „voraussichtlich nach § 54 Abs 2 DSG 2000 als Beweismaterial heran-

gezogen werden“. *Anmerkung: diese Ausführung halten wir für extrem schwammig.*

Es ist eine **Interessensabwägung** anhand des **berechtigten Zwecks** (zB Schutz des Eigentums gegen Vandalismus oder Diebstahl, Schutz der Mitarbeiter gegen Gefahren, die von Menschen oder Sachen ausgehen, Schutz anderer Personen gegen strafrechtliches Verhalten oder sonstige Gefahren, Werbung für einen Veranstaltungsort durch Veröffentlichung mit „Webcam“, Babyphon) der Videoüberwachung vorzunehmen.

Private Auftraggeber dürfen nur im **nicht-öffentlichen Raum** überwachen, dh. in Orten, für das sie ihr Hausrecht geltend machen können, wobei zu unterscheiden ist zwischen dem **Eigenschutz** (Schutz der Personen, die dem Auftraggeber angehören, zB Mitarbeiter) und dem **Verantwortungsschutz** (Schutz von Personen, für die Verantwortungspflichten bestehen, zB Gäste).



Unser nächstes Seminar zum Thema
Datenschutz im modernen Unternehmen
Vom Gesetzestext bis zur unternehmenskonformen Umsetzung
findet am **23. Oktober 2007** statt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes zum österreichischen DSG:
Sektionschef i.R. Dr. Walter Dohr,
KommR Hans-Jürgen Pollirer.

Die Anmeldung ist über unsere Homepage www.secur-data.at möglich.